

Information zum Verfahren bei Fehlzeiten, Beurlaubungen und Täuschungen bei Klausuren bzw. Referate in der Oberstufe

1. Fehlzeiten

1.1 ganze Tage

Am Morgen des 1. Fehltages **muss** die Schule (bis 08:00 Uhr) telefonisch informiert werden: **46309620**. Spätestens **am dritten Tag der Abwesenheit** muss eine schriftliche Begründung für das Fehlen (Entschuldigungsschreiben mit eindeutig lesbarem Namen) eingereicht werden:

- Abgabe erfolgt persönlich bei dem/der zuständigen Tutor:in oder bei längerer Erkrankung im Sekretariat.
- Volljährige Schüler:innen entschuldigen sich selbst.
- Die noch nicht volljährigen Schüler:innen müssen für ihre Fehlzeiten ein Entschuldigungsschreiben der Eltern vorlegen.
- Entschuldigungsschreiben, die später eingereicht werden, können **nicht** anerkannt werden. Die Fehlzeiten gelten dann als unentschuldigt.

1.2 einzelne Stunden

Das Fehlen in Einzelstunden muss ebenso begründet werden wie unter Nr. 1.1 dargestellt.

Das Fehlen in der 1. Stunde bei nachfolgender Teilnahme am Unterricht gilt immer als unentschuldigt, wenn keine Beurlaubung wie in 1.3 beschrieben vorliegt. Den Schüler:innen wird bei Verspätung in der 1. Stunde kein Einlass in den Unterrichtsraum gewährt. Abmeldungen während des Schultages erfolgen durch die Formulare, die im Sekretariat ausliegen, und bedürfen nur bei Attestpflicht einer weiteren Entschuldigung!

1.3 Beurlaubungen

Der schriftliche Antrag muss mindestens **eine Woche** vorher beim Tutor eingereicht werden.

Es müssen **triftige** Gründe vorliegen, z.B.: Gerichtstermin, Einstellungstest, unverschiebbare und notwendige Arzttermine, Trauerfall in der Familie.

Beurlaubungen, die **im Zusammenhang mit Ferienzeiten** stehen oder länger als drei Tage dauern sollen, müssen bei Herrn Lehmann beantragt werden. Die Entscheidung über Triftigkeit der Gründe liegt bei der Schule. Sind Klausurtermine betroffen, können keine Beurlaubungen genehmigt werden.

1.4 Fehlzeiten auf den Zeugnissen

Alle Fehlzeiten werden auf den Semesterzeugnissen vermerkt. Alle Schüler:innen sind dafür verantwortlich, die Korrektheit der eingetragenen Fehlzeiten bei BOLLE regelmäßig zu prüfen und Fehler dem/der Tutor:in und den Fachlehrer:innen mitzuteilen. Nach Notenschluss können keine Änderungen in der Fehlzeitendokumentation mehr durchgeführt werden.

1.5 Vorgehen bei unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht

- Fehlt ein:e Schüler:in an mehr als 5 Tagen unentschuldigt (ganze Tage oder einzelne Stunden) wird das erzieherische Gespräch gesucht und ein mündlicher Tadel in der Schülerakte dokumentiert (§62 Abs. 2 SchulG). Nimmt der/die Schüler:in weiterhin unregelmäßig am Unterricht teil, wird eine Attestpflicht durch den/die Tutor:in ausgesprochen, die in der Schülerakte dokumentiert wird. Die Attestpflicht kann bei regelmäßiger Teilnahme auf Antrag des/der Schüler:in entfallen, gilt ansonsten auch semesterübergreifend.
- Bleibt ein:e Schüler:in an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern (sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag), gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 63 Abs. 1 SchulG). Es wird ein Oberstufenausschuss einberufen, in dem die Entlassung aus der Schule angedroht wird (§ 63 Abs. 2 (5) SchulG).

2. Leistungsbewertung

§15 VO-GO Berlin

(3) Werden Leistungen aus von den Schüler:innen selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 (0 Punkte) zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.

Für den „Allgemeinen Teil“ gilt:

Unentschuldigte Fehlzeiten werden mit 0 Punkten bewertet. Fehlt ein Schüler in einem Quartal mehr als 25 % der stattgefundenen Unterrichtsstunden entschuldigt, so sollte beispielsweise eine kurze mündliche Feststellungsprüfung durchgeführt werden. Im Extremfall sind also zwei Feststellungsprüfungen pro Semester möglich, um zu überprüfen, ob der unterrichtete Stoff nachgearbeitet wurde. Die Mitarbeitsnote ergibt sich dann anteilmäßig aus den erbrachten Leistungen während der Anwesenheit, dem Ergebnis der Feststellungsprüfung für die entschuldigten Fehlzeiten und im Extremfall der Note „ungenügend“ für den Anteil der unentschuldigten Stunden. Die mündliche Feststellungsprüfung kann im laufenden Unterricht stattfinden und muss eine Woche vorher angekündigt werden.

3. Täuschungsversuche bzw. Täuschungen bei Klausuren, Portfolios etc.

Werden während einer Klausur unerlaubte Hilfsmittel bei einem Schüler entdeckt, wird die Arbeitszeit beendet und die Klausur mit der Note 6 / 0 Punkte bewertet. Auch der Versuch einer Täuschung wird so geahndet. Es ist dabei unerheblich, ob das Hilfsmittel tatsächlich benutzt wurde oder nicht.

Sind nach Abgabe in Klausuren, Portfolios, schriftlichen Ausarbeitungen usw. Fremdtex te erkennbar, die nicht als Quelle gekennzeichnet sind, oder ist ersichtlich, dass eine KI (z.B. ChatGPT) zur Erstellung von Textabschnitten oder ganzen Texten genutzt wurde, ohne dass diese als Quelle angegeben wird, werden die Arbeiten mit 0 Punkten bewertet (Plagiat).

Name, Vorname:

Datum:

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten